



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUGEND UND FAMILIE
Dr. Sonja MOSER

GZ 170 0502/24-Pr.2/95

A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 51

Telefon : (01) 534 75

20. April 1995

XIX. GP.-NR
654/AB
1995-05-03

zu

747/J

An den
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten Mag. STADLER, LAFER und Kollegen, haben am 17. März 1995 unter Nr. 747/J folgende Anfrage betreffend Krankenstände der Bediensteten des Ressorts an mich gerichtet:

Im Verlauf der Diskussion um das Belastungspaket der Bundesregierung wurde von Staatssekretär Dr. EINEM mehrfach erwähnt, daß sich in manchen Bereichen des öffentlichen Dienstes die Praxis eingebürgert habe, vor Antritt des Ruhestandes ein Jahr Krankenstand zu konsumieren. Eine derartige Praxis, sollte sie tatsächlich bestehen, könnte nur im Einvernehmen mit der Dienstgeberseite stattfinden und wäre wegen der damit verbundenen Auswirkungen nicht zuletzt finanzieller Natur nur als ungeheuerliche Verschwendug von Steuergeld anzusehen, die disziplinäre und strafrechtliche Konsequenzen erfordert.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Jugend und Familie folgende

ANFRAGE

1. Trifft es zu, daß in Ihrem Ressort in den Jahren 1990 bis 1994 Bedienstete unmittelbar vor Antritt des Ruhestandes Krankenstände im Ausmaß mindestens eines Jahres konsumierten ?

2. Wenn ja, in wievielen Fällen und welche Gründe waren für die lange Krankenstands dauer jeweils maßgebend ?
3. In wievielen Fällen erfolgte in den Jahren 1990 bis 1994 eine Ruhestandsversetzung von Beamten gemäß § 14 Abs.1 Z.2 BDG 1979 oder einer ähnlichen (z.B. § 12 Abs.1 Z.2 LDG 1984) Bestimmung ?
4. Welche medizinischen Gründe waren für die Ruhestandsversetzung im wesentlichen maßgebend ?
5. In wievielen Fällen einer Ruhestandsversetzung im Sinne der Frage 3 wurde von der Dienstbehörde
 - a) ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes
 - b) ein fachärztliches Gutachten
 - c) sowohl ein Gutachten des Vertrauens- bzw Betriebsarztes und ein fachärztliches Gutachten eingeholt ?
6. In wievielen Fällen wurde vor der Dienstbehörde ohne Einholung eines Gutachtens auf Grund der Angaben des Dienstnehmers bzw. auf Grund von medizinischen Gutachten, die vom Dienstnehmer beigebracht wurden, entschieden ?
7. Wieviele Krankenstände waren seitens der Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 1994
 - a) bei den Beamten
 - b) bei den Vertragsbediensteten zu verzeichnen ?
8. Wie hoch war die durchschnittliche Krankenstandsdauer im Jahr 1994
 - a) bei den Beamten
 - b) bei den Vertragsbediensteten Ihres Ressorts ?
9. Wieviele Krankenstandstage waren im Jahre 1994
 - a) bei den Beamten
 - b) bei den Vertragsbediensteten Ihres Ressorts insgesamt zu verzeichnen ?

- 3 -

10. Wieviele Krankenstandstage entfielen im Jahr 1994 auf jeden
a) Beamten
b) Vertragsbediensteten
Ihres Ressorts im Durchschnitt ?
11. Wie beurteilen Sie die Zahl und die Dauer der Krankenstände der Bediensteten
Ihres Ressort ?
12. Auf welche Weise wird in Ihrem Ressort das Vorliegen eines Krankenstandes über-
prüft ?
13. Sind Sie der Auffassung, daß die Kontrollmechanismen betreffend Krankenstände
in Ihrem Ressort ausreichend sind ?
14. Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie zur Verbesserung der Kontrollmecha-
nismen treffen ?

Hiezu beehre ich mich die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist festzustellen, daß die angesprochene angebliche Praxis, vor Antritt
des Ruhestandes ein Jahr Krankenstand zu "konsumieren", in meinem Ressort nicht be-
kannt ist.

Zu den Fragen 1. bis 10. ist festzuhalten, daß das Bundesministerium für Jugend
und Familie erst mit 1. Jänner 1995 eingerichtet wurde, die Beantwortung kann daher
nur für den Gesamtbereich des seinerzeitigen Bundesministeriums für Umwelt, Jugend
und Familie erfolgen. Auf die Beantwortung durch die Frau Bundesministerin für Umwelt
wird verwiesen.

ad 11.

Die bisherigen Erfahrungen in meiner Amtszeit geben keinen Anlaß zur Vermutung,
daß Krankenstände hinsichtlich Zahl und Dauer im Vergleich zu anderen (auch privaten)
Bereichen negativ zu beurteilen wären. Vielmehr konnte ich mehrfach feststellen, daß
einzelne Angehörige meines Ressorts trotz angegriffener Gesundheit und auch trotz
ärztlich bestätigter zeitweiser Dienstunfähigkeit keinen Krankenstand in Anspruch
genommen bzw. frühzeitig den Dienst wieder angetreten haben.

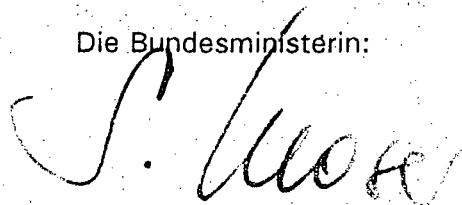
ad 12.

Die Mälde- und Nachweispflichten der Bundesbediensteten bei Vorliegen einer Dienstunfähigkeit ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Vertragsbedienstetengesetz 1948). Grundsätzlich ist bei mehr als dreitägiger krankheitsbedinger Abwesenheit eine ärztliche Bestätigung beizubringen, in Einzelfällen wird auch bei kürzerer Krankheitsdauer eine Bestätigung verlangt. Bei längeren Krankenständen wird zusätzlich eine vertrauensärztliche Untersuchung (allenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen) angeordnet.

ad 13. und 14.

Die Kontrollmechanismen für die Überprüfung von Krankenständen erscheinen für mein Ressort ausreichend.

Die Bundesministerin:



(Dr. Sonja MOSER)